

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Landwirtinnen und Landwirte,

mit diesem Info-Brief Landwirtschaft möchten wir Sie wieder über interessante Themen aus der und für die Landwirtschaft informieren.

Die erste Phase der neuen Antragstellung ist nun angelaufen. Der *Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz* hat hierzu einige Erfahrungen und Ergebnisse zusammengefasst. Zudem wird auch durch das Veterinärwesen auf weitere gesetzliche Veränderungen hingewiesen.



© Markus Farnung

Der Wolf verbreitet sich immer mehr in Hessen, daher möchte ich Ihnen auch die Möglichkeiten der Förderung zum Schutz von Schaf- und Ziegenhaltungen durch den Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt ans Herz legen. Weiter wird der *Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen* (LLH) sein neues Angebot zur Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe vorstellen.

Nach vielen Jahren der Veranstaltungspause konnten wir in den letzten Monaten für die Landwirt*innen wieder Fach- und Informationsveranstaltungen in Präsenz anbieten, die gut angenommen wurden. Neben dem Grünlandtag in Biedenkopf konnte nach fünf Jahren auch wieder der *Tag der Landwirtschaft* stattfinden. Auch kurzfristig angebotene Feldbegehungen zur Erläuterung der *Ökoregelung 5* – „Kennartenspaziergänge“ wurden sehr gut besucht.

Ich wünsche Ihnen abschließend noch eine gute Ernte in diesem Jahr.

Herzlichst

Ihr



Jens Womelsdorf
Landrat

Jens Womelsdorf
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg
Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Inhalte

Grußwort	1
Inhalte	2
Termine	3
Inanspruchnahme der Öko-Regelungen	3
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: Die Gemarkungen der Städte Stadtallendorf und Amöneburg gehören nicht mehr zu den so genannten „Kleinstrukturierten Gebieten“	5
Neuerungen der GLÖZ Standards 5–7	7
Der Wolf zurück in Hessen – Weidetierschutz – Möglichkeiten der Förderung zum Schutz von Schaf- und Ziegenhaltungen vor dem Wolf	11
Merkblatt: Notschlachtung	12
Ab 01.08.2023 müssen Unternehmer, die Schafe, Ziegen und Schweine halten, neben dem Zugang auch den Abgang von Tieren melden!	15
Biologische Vielfalt und landwirtschaftliche Praxis im Blick: Biodiversitätsberatung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen	16
Grünlandtag in Biedenkopf	17
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft	19

Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ www.wbv-marburgerland.de unter „Für Mitglieder“ und auf www.lh.hessen.de.

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

14.11.23

17:30 – 19:00 Uhr
Kreishaus (Cappel)
+ Online

Veranstalter:

Landkreis Marburg-Biedenkopf

(Teilnahme ist kostenlos)

Direktvermarktung digital!?

Die Digitalisierung bietet ein enormes Potenzial, um die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten zu optimieren und zu stärken.

Durch den Einsatz neuer Technologien und Plattformen können landwirtschaftliche Betriebe neue Wege finden, ihre Produktion weiterzuentwickeln und ihre Produkte zu vermarkten. Die Regionalbewegung e.V. ist deutschlandweit mit ihrem Netzwerk aktiv und betreut schon seit sehr vielen Jahren regionale und überregionale Projekte zum Thema.

Neben dem Hauptvortrag von Frau Anne Häßelbach vom *Bundesverband der Regionalbewegung e.V.* wird es zwei Impulsvorträge zum Thema geben. Gemeinsam möchten wir mit Ihnen im Anschluss vor und hinter der Kamera in die Diskussion gehen.

Sie können sich per E-Mail an dialoge@marburg-biedenkopf.de oder über www.marburg-biedenkopf.de/dialoge anmelden.

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Inanspruchnahme der Öko-Regelungen

Ab diesem Antragsjahr können auf Antrag freiwillig Verpflichtungen übernommen werden, die zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt dienen. Die sogenannten Eco-Schemes oder Öko-Regelungen (ÖR).

Nachfolgend zwei Übersichten, wie die ÖR angenommen wurden (AS steht für Antragstellende):

1. Bewilligungsstelle Marburg-Biedenkopf (Mbg-Bid) im Vergleich zum Bundesland Hessen

ÖR 1a	nicht produktive Flächen	Hessen: 1.425 AS	Mbg-Bid: 127 AS	8,9 %
ÖR 1b	Blühstreifen/-flächen (AL)	Hessen: 151 AS	Mbg-Bid: 14 AS	9,3 %
ÖR 1c	Blühstreifen/-Flächen (DK)	Hessen: 30 AS	Mbg-Bid: 3 AS	10,0 %
ÖR 1d	Altgrasstreifen (GL)	Hessen: 542 AS	Mbg-Bid: 30 AS	5,5 %
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen	Hessen: 882 AS	Mbg-Bid: 78 AS	8,8 %
ÖR 3	Agrarforst	Hessen: 19 AS	Mbg-Bid: 1 AS	5,3 %
ÖR 4	Extensivierung Grünland	Hessen: 4.322 AS	Mbg-Bid: 409 AS	9,5 %
ÖR 5	Kennarten	Hessen: 6.033 AS	Mbg-Bid: 592 AS	9,8 %

ÖR 6	Verzicht Pflanzenschutz	Hessen:1.422 AS	Mbg-Bid: 133 AS	9,4 %
ÖR 7	Natura 2000	Hessen:3.626 AS	Mbg-Bid: 215 AS	5,9 %

(Quelle: Agrarsoftware WERKBank)

2. Bundesweite Inanspruchnahme

ÖR 1a	35.302 AS	52.689 ha	312.273 ha SP	18 %	Inanspruchnahme
ÖR 1b	1.170 AS	1.280 ha	176.370 ha SP	1 %	Inanspruchnahme
ÖR 1c	94 AS	73 ha	9.283 ha SP	1 %	Inanspruchnahme
ÖR 1d	8.416 AS	7.048 ha	205.248 ha SP	4 %	Inanspruchnahme
ÖR 2	12.151 AS	1.729.527 ha	2.673.689 ha SP	65 %	Inanspruchnahme
ÖR 3	67 AS	51 ha	25.000 ha SP	0 %	Inanspruchnahme
ÖR 4	33.772 AS	1.322.959 ha	1.978.081 ha SP	67 %	Inanspruchnahme
ÖR 5	42.501 AS	1.156.572 ha	640.605 ha SP	181 %	Inanspruchnahme
ÖR 6	28.400 AS	305.278 ha	1.288.647 ha SP	31 %	Inanspruchnahme
ÖR 7	33.752 AS	1.144.555 ha	1.312.012 ha SP	86 %	Inanspruchnahme

(Quelle: HMUKLV, BMEL)

Die Prozentzahlen ergeben sich im Abgleich mit den Planzahlen des Thünen-Instituts (SP) und den beantragten Hektarzahlen

Da die Öko-Regelungen nicht so nachgefragt wurden wie erwartet, werden nun für die Antragstellung 2024 Anpassungen/Vereinfachungen der bestehenden Öko-Regelungen verhandelt. Hierbei geht es um verwaltungstechnische Vereinfachungen, aber auch um die Anhebung der Einheitsbeträge.

Ziel soll es sein, die Inhalte der Öko-Regelungen besser kommunizierbar, praxistauglicher und weniger komplex zu machen.

Um das Budget von einer Mrd. Euro auch 2023 auszuschöpfen, werden die Einheitsbeträge der Öko-Regelungen zum Auszahlungstermin angehoben. Der konkrete Prämiensatz je Öko-Regelung wird mit der Auszahlung bekanntgegeben. (Quelle: HMUKLV)

GLÖZ 8 und ÖR 1a:

Die 4%ige Stilllegungs-Konditionalität (Bedingung) nach GLÖZ 8 gilt für alle Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland, jeweils für das Antragsjahr.

Somit auch bereits für das Antragsjahr 2023.

Die für 2023 angebotene Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 konnten alle Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland in Anspruch nehmen, wenn diese ihre Brachflächen (dazu zählen alle aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen und Honigpflanzenbrachen), die in den beiden Jahren 2021 und 2022 auf der gleichen Fläche lagen, nicht umgebrochen hatten. Wurden diese jedoch in die Produktion genommen und dennoch die Ausnahmeregelung beantragt, führte dies zu einem Konditionalitäten-Verstoß.

Die Ausnahmeregelung für 2023 besagte, dass anstelle der 4%igen Stilllegung Getreide (ohne Mais) und Leguminosen (ohne Soja) angebaut werden konnten.

Die ÖR 1a und gegebenenfalls damit verbunden noch die ÖR 1b konnte bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung folglich dann nicht beantragt werden, da diese eine zusätzliche Stilllegung zur 4%igen GLÖZ 8 Stilllegung darstellt.

Beides auf derselben Fläche ging natürlich auch nicht, da die 4%ige GLÖZ 8 Stilllegung eine Konditionalität ist, also eine Bedingung – und die ÖR 1a eine über GLÖZ 8 hinausgehende zusätzliche freiwillige Stilllegung im Rahmen der Regelungen für Klima und Umwelt.

Dies schien aber nicht allen Antragstellenden so bewusst gewesen zu sein.

81 Antragstellende haben auf 376 Flächen gleichzeitig GLÖZ 8 und ÖR 1a angegeben.

Verfügungsberechtigung bei „neuen“ Flächen:

Ab dem Antragsjahr 2023 verlangt die InVeKoS-Verordnung im § 5 Absatz (5) zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen bei Parzellen, die erstmalig beantragt oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden, einen Nachweis der Verfügungsberechtigung. Betroffen hiervon sind nur Parzellen ab 0,20 ha oder Parzellen, die um mehr als 10 % vergrößert wurden.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind landwirtschaftliche Parzellen, die lediglich im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu zugeteilt wurden.

Bei der Bewilligungsstelle Marburg-Biedenkopf sind 262 Antragstellende mit insgesamt 639 „neuen“ Parzellen betroffen.

Ansprechperson ist Frau Seidel, Tel.: 06421405-6220

Überlappungen/Doppelbeantragung von Parzellen:

Bis einschließlich 2022 gab es die VAG (Vorab-Gegenkontrolle), wo bis zum 22. Juni des Jahres Rückmeldungen außerhalb der Sanktionsregelung anererkennungsfähig waren.

Ab dem Antragsjahr 2023 ist die VAG weggefallen.

Sofern Doppelbeantragungen/Überlappungen vorliegen, sollen diese ab 2023 von den Antragstellenden bis spätestens 30. September 2023 über das Agrarportal-Hessen aufgeklärt werden. Wenn danach noch unaufgeklärte Überlappungen vorliegen, werden diese von der Bewilligungsstelle im Rahmen der Sanktionsregelung gewürdigt.

Da die automatische Benachrichtigung über das Agrarportal-Hessen noch nicht funktioniert, sind die betroffenen Antragstellenden durch die Bewilligungsstelle angeschrieben worden.

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: Die Gemarkungen der Städte Stadtallendorf und Amöneburg gehören nicht mehr zu den so genannten „Kleinstrukturierten Gebieten“

Nach den letzten Erhebungen des Julius Kühn-Institut (JKI), Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für Strategien und Folgenabschätzung, weisen die landwirtschaftli-

chen Flächen der Gebietskörperschaften Stadtallendorf und Amöneburg nicht mehr ausreichend viele Hecken, Raine, Feldgehölze und andere strukturgebende Biotope aus, um sie den kleinstrukturierten Gebieten im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zuzuordnen.

Die letzte Erfassung aus dem Jahr 2004 wurde neu bearbeitet und ist im Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile (VKS) einzusehen (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22.02.2023). Bei der neuen Berechnung wurden nur die Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft berücksichtigt. Die alte Berechnung berücksichtigte auch die Kleinstrukturen im Siedlungsbereich.

Was bedeutet das für den chemisch synthetischen Pflanzenschutz auf den betroffenen Schlägen?

Für den praktischen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind hier die Anwendungsbestimmungen „Naturhaushalt Terrestrik“ (NT-Auflagen) maßgebend. In der folgenden Tabelle sind die Anwendungsbestimmungen bezüglich der Abstände zu Saumbiotopen dargestellt. Während in Gebieten mit ausreichenden Kleinstrukturen bei Verwendung einer Düse mit 90 % Abdriftminderung keine besonderen Abstände einzuhalten sind, müssen auf Schlägen, die in den Gemeinden Amöneburg und Stadtallendorf liegen, für Mittel mit den NT-Auflagen NT 107, NT 108 und NT 109 ein Abstand von fünf Metern zu Saumbiotopen eingehalten werden auch wenn eine 90er-Düse verwendet wird.

Neuweisung der Gemeinden mit „Nicht-ausreichendem Kleinstrukturanteil“ in Hessen zum 01.01.2023

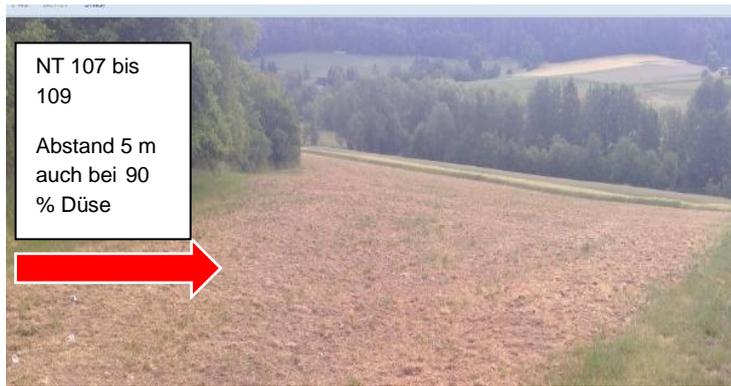


Code	Keine ausreichenden Kleinstrukturen				Ausreichende Kleinstrukturen			
	-	50 %*	75 %*	90 %*	-	50 %*	75 %*	90 %*
NT 101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT 102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT 103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT 107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT 108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT 109	25	25	25	5	20	20	20	0

Quelle Struktur: Ratgeber Pflanzenschutz Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Überarbeitung: Eberhard Cramer, PSD Hessen

Befindet sich die Gemeinde, in der ihr Betrieb Flächen bewirtschaftet in dem neuen Verzeichnis „Nicht-ausreichender Kleinstrukturen“, verschärfen sich dort ab dem 01.01.2023 die NT-Auflagen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln!

* Abdriftminderungskategorie der eingesetzten Pflanzenschutzdüse



Bei der Mittelauswahl müssen – neben der Indikation und allen anderen Vorgaben – schon beim Kauf neben den W-Auflagen die NT-Auflagen mit berücksichtigt werden.

Eine genaue Beschreibung, wie die Einstufung erfolgt, ist auf der Internetseite des JKI nachzulesen.

<https://www.julius-kuehn.de/sf/ab/raeumliche-analysen-und-modellierung/kleinstrukturen-in-der-agrarlandschaft/>

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Neuerungen der GLÖZ Standards 5–7

Nach der Getreideernte 2023 müssen nun im Blick auf die Anbauplanung 2024 erstmals die neuen Standards der GAP 2023 umgesetzt werden.

Dazu folgend die wichtigsten Informationen zu GLÖZ 5–7 im Hinblick auf die Herbst- und Frühjahrsbestellung 23/24.

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion

KWasser 1 & KWasser 2 (ehemals Erosionsstufe 1 & 2)

Pflugverbot vom 01.12. – 15.02

Ausnahmen:

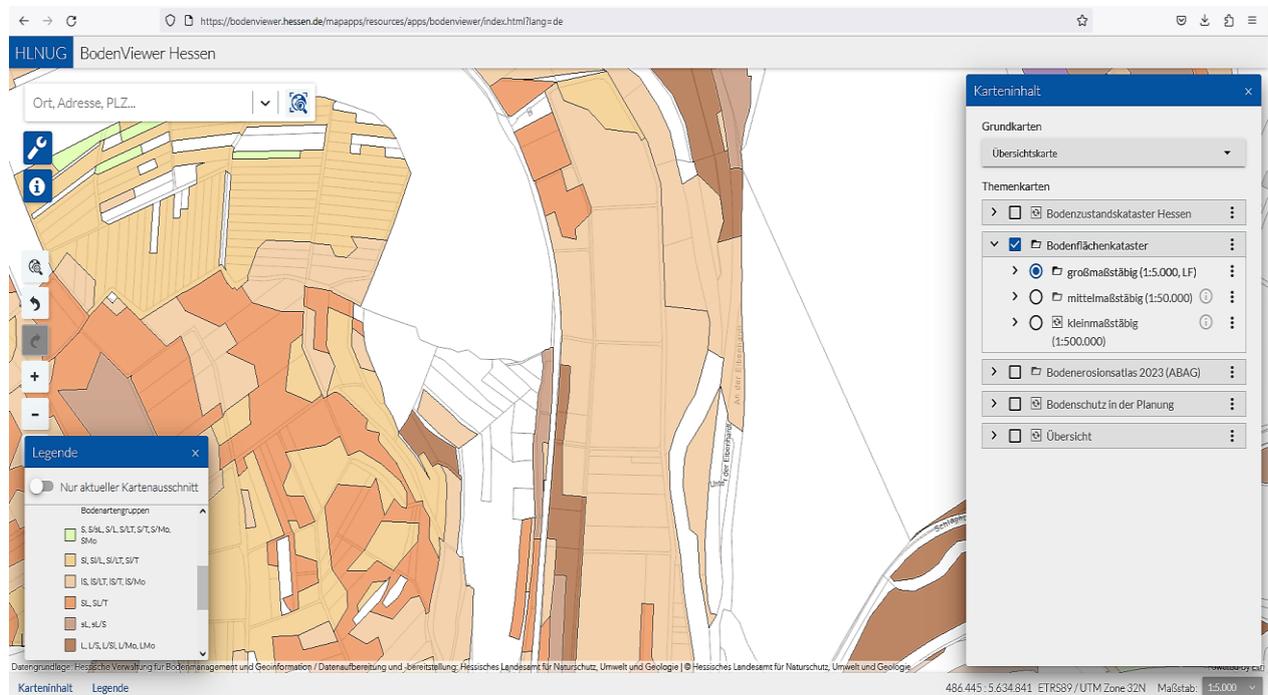
Pflügen quer zum Hang möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Anlegen einer raue Winterfurche (außer zu Mais)
- die Böden mindestens 17% Ton aufweisen (**siehe unten**)
- Anlegen von Erosionsstreifen
- späträumende Gemüsekulturen auf der Fläche

Ermittlung des Tongehalts

Die Bodenarten sind im Bodenviewer Hessen (<https://bodenviewer.hessen.de>) einzusehen.

Wichtig hierbei ist, dass der Maßstab (großmaßstäbig 1:5000) ausgewählt sowie die Legende unten links aktiviert wird.



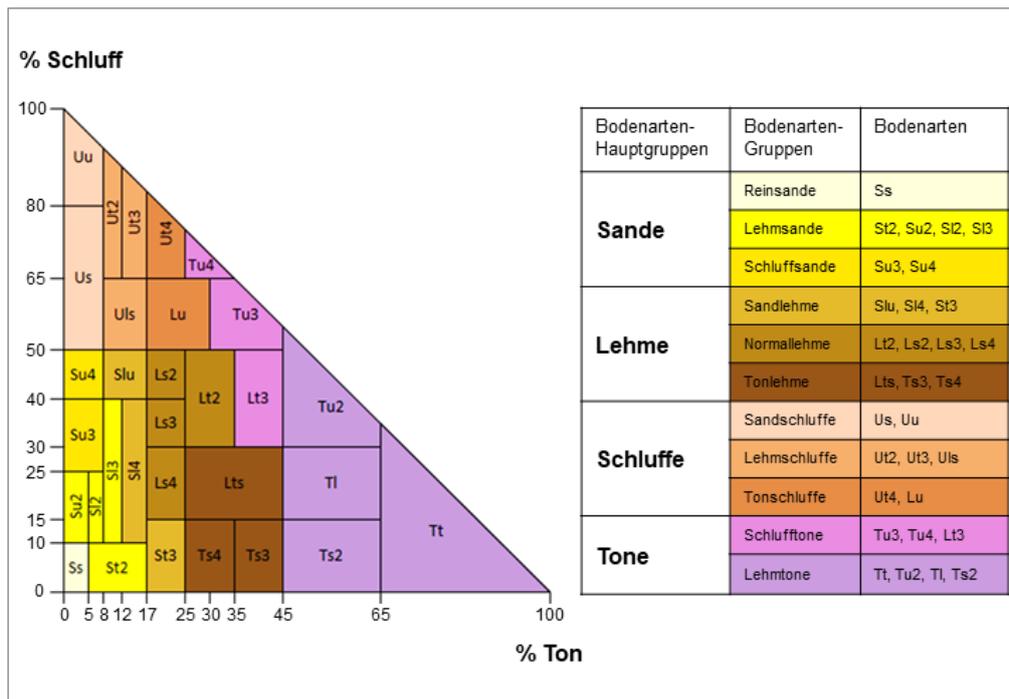
Somit kann man den betroffenen Schlag im Bodenviewer auswählen und nach Bodenart und Tonanteil abgleichen.

Folgende Bodenarten weisen einen Tongehalt von mindestens 17% auf:

Als schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt gelten Böden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

Bodenarten aus dem Klassenzeichen	L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/Sl, T/S, LT/IS, LT/Sl, LT/S, L/Sl, L/S, L/Mo, LMo, TMo, T/Mo, LT/Mo.
-----------------------------------	--

Quelle: Informationsbroschüre 2023 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung

Vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01 des Folgejahres muss auf 80 % der Ackerfläche eines Betriebs eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein.

Diese kann erfolgen durch:

- Winterkulturen
- mehrjährige Kulturen
- reine Stoppelbrache von Getreide und Leguminosen (Bodenbearbeitung im oben genannten Zeitraum untersagt!)
- mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung der Stoppel (z.B. durch Grubber oder Scheibenegge)

Ausnahme:

Pflügen im Zeitraum vom 15.11. bis 15.01 möglich, wenn:

- Böden mindestens 17% Tongehalt vorweisen (**siehe GLÖZ 5**)
- Sicherstellung einer Mindestbodenbedeckung ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.10. des Antragsjahres (2023)

Wichtig hierbei ist, dass die gewählte Mindestbodenbedeckung im gemeinsamen Antrag im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Mindestbodenbedeckung 2023 (GLÖZ 6)“ bis zum **30.09.2023** angegeben wird.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Betriebsinhaber müssen seit diesem Jahr einen Wechsel der Hauptkultur auf ihren Ackerflächen vornehmen. Folgende Kriterien sind zu beachten:

- auf 33% der Ackerfläche ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen.
- auf weiteren 33% der Ackerfläche ist ebenfalls ein jährlicher Fruchtwechsel vorzunehmen, allerdings kann dieser mit dem Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat erfolgen.

Beispiel: Im Anbaujahr 2022 wurde auf einem Ackerschlag des Betriebs Mais angebaut. 2023 soll auf diesem Schlag ebenfalls Mais angebaut werden. Mit Anbau einer Zwischenfrucht ist dies möglich.

- Auf den restlichen 33% Ackerflächen des Betriebs muss ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr erfolgen. Wichtig hierbei ist, dass die Anbaujahre **2022 und 2023** berücksichtigt werden.

Beispiel: Wurde im Anbaujahr 2021/2022 auf einem Schlag Winterweizen angebaut, 2022/2023 ein Stoppelweizen, so ist im Anbaujahr 2023/2024 ein **Fruchtwechsel** vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass auf 66% der Ackerfläche ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen muss. Auf 33% der Fläche ist beispielsweise weiterhin der Anbau von einem Stoppelweizen oder einer Stoppelgerste möglich.

Zu beachten ist dabei dringend, dass die Regelungen **schlagbezogen** wie auch auf die **gesamtbetriebliche Fläche** zu sehen sind.

Des Weiteren gelten Sommerungen und Winterungen (Beispiel: Winterweizen/ Sommerweizen) als unterschiedliche Kulturen.

Ausnahmen vom Fruchtwechsel:

- mehrjährige Kulturen (z.B. Klee gras) & Roggen
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche
- Betriebe mit 75 % Grünlandanteil an der Gesamtfläche
- Betriebe mit 75 % Feldfutterbau auf Ackerland bei jeweils weniger als 50 ha verbleibender Ackerfläche sowie Ökobetriebe

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Der Wolf zurück in Hessen – Weidetierschutz – Möglichkeiten der Förderung zum Schutz von Schaf- und Ziegenhaltungen vor dem Wolf

In den vergangenen Jahren ist der Wolf immer weiter nach Deutschland vorgedrungen. Zwar wurden im Landkreis Marburg-Biedenkopf bislang nur durchziehende Wölfe nachgewiesen, hessenweit gibt es jedoch schon mehrere sesshafte Populationen, sodass Konflikte nicht ausbleiben. So wurden bei 21 nachgewiesenen Übergriffen von Wölfen auf Weidetiere in Hessen im ersten Halbjahr 2023 bereits rund 60 Weidetiere getötet. Vor diesem Hintergrund gilt das Augenmerk nun in besonderem Maße unseren heimischen Weidetierhaltungen. Aufgrund der erhöhten Gefährdung vor allem von Schaf- und Ziegenhaltungen, sollen diese dabei unterstützt werden, ihre Herden über den Grundschutz hinaus vor Angriffen durch große Beutegreifer zu schützen. Hier setzt man vor allem auf höhere Zäune, um das Eindringen des Wolfes auf die Weide zu verhindern sowie eine angemessene Elektrifizierung zur Abschreckung.

Seit August 2021 gibt es daher in Hessen die Richtlinie „Weidetierschutz“. In dieser ist die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe sowie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztierissen in Hessen geregelt.

In ausgewiesenen Wolfspräventionsgebieten war es damit seit Oktober 2021 möglich, Fördermittel für Investitionen zum Schutz von Weidetieren vor Übergriffen durch den Wolf zu erhalten.

Während anfangs nur Gebiete mit nachgewiesenen Wolfsrissen Zuwendungen erhielten, gilt für Schafe und Ziegen sowie Damwild seit dem 01.04.2023 ganz Hessen als Wolfspräventionsgebiet, sodass für diese Tierarten hessenweit Zuwendungen zur Prävention beantragt werden können. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf konnten bislang insgesamt neun Anträge von sechs Antragstellenden positiv beschieden werden.

Förderfähig sind nach der aktuellen Richtlinie:

- Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune (mindestens 105 cm)
- Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen
- Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus
- Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehende wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte)
- Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde
- Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz
- Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % der Nettokosten gewährt. Eigene Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen ergeben würde, berücksichtigt werden.

Hinzu kommt die Förderung laufender Betriebskosten für wolfsabweisende Zäune und Herdenschutzhunde.

Während die Förderung von Herdenschutzhunden erst ab Tierhaltungen von mindestens 200 Nutztieren möglich ist, können beispielsweise Schutzzäune bereits ab zehn gehaltenen Nutztieren gefördert werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Meldepflichten gemäß Viehverkehrsverordnung eingehalten werden. Ebenso ist das Führen eines Weidetagebuchs erforderlich. Zu beachten ist, dass bei Beantragung mehrerer Maßnahmen (beispielsweise Schutzzäune und Stromgerät) jeweils ein eigener Antrag zu stellen ist.

Für Rinder ist eine Förderung auch weiterhin auf ausgewiesene antragsberechtigte Gemeinden beschränkt, von denen bislang keine im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) [Wolfszentrum \(hlnug.de\)](http://Wolfszentrum(hlnug.de)). Hier sind unter dem Stichwort „Herdenschutz und Förderung“ alle wichtigen Informationen und Dokumente als PDF-Dokumente hinterlegt.

Ansprechpartner: Herr Andreas Rusch, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: RuschA@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6149 und Frau Susanne Hof, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: HofS@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6143

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Merklblatt: Notschlachtung

Merklblatt Notschlachtung

Entscheidend ist die Tatsache, dass ein Unterschied besteht zwischen kranken und verunfallten Tieren: kranke Tiere dürfen ausnahmslos nicht geschlachtet werden!

Dies gilt sowohl für reguläre Schlachtungen als auch für Hausschlachtungen. Auch zur Erzeugung von Tierfutter dürfen kranke Tiere nicht geschlachtet werden. Je nach Einzelfall müssen sie entweder **tierärztlich behandelt** oder unter Beachtung der Tierschutzvorschriften getötet (Euthanasie), ggf. notgetötet, werden.

Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung ist ein Unfall, welcher den Transport des Tieres zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert.

- Sind die Voraussetzungen für eine Notschlachtung gegeben, darf die Betäubung und Entblutung des Tieres nur von entsprechend geschulten Personen durchgeführt werden. **Der technische Zustand und die korrekte Ansatzstelle des Betäubungsgerätes sind entscheidend für Tierschutz und Arbeitssicherheit!** Weiterhin ist ein Ersatzgerät am Ort des Betäubens bereitzuhalten.
 - Es sind **zwei Bescheinigungen** erforderlich, welche **vollständig** vom Tierhalter und vom Tierarzt ausgefüllt werden müssen. Dabei handelt es sich um die übliche „**Information zur Lebensmittelkette**“ für Schlachttiere gemäß Anlage 7 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (TierLMHV) sowie die **Bescheinigung zur Notschlachtung** gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628. Die **Anwesenheit des Tierarztes** ist bei Betäubung und Entblutung erforderlich! **Beide** Papiere müssen den Tierkörper zum Schlachthof begleiten.

- Das Blut der als schlachttauglich eingestuften und notgeschlachteten Tiere muss gemäß den Vorschriften des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts **als Kategorie 3-Material** entsorgt oder verwendet werden. Das Blut darf nicht in die Gülle laufen, wenn vorgesehen ist, sie ohne Verarbeitung auf landwirtschaftliche Flächen auszubringen.
- Bei der Notschlachtung von Rindern muss in der HI-Tier Datenbank als **Schlachtgrund „Notschlachtung“** eingetragen werden. Bei Rindern älter als 48 Monate ist nach wie vor ein BSE-Test vorgeschrieben.

Diagnosentabelle: Hilfestellung zu gerechtfertigten Notschlachtungen

Folgende, nicht abschließende Tabelle gibt einen Überblick über gerechtfertigte oder zweifelhafte Fälle oder nicht zulässige Notschlachtungen (= Krankschlachtungen). Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI Nr. 1 lautet das Kriterium für eine Notschlachtung:

„Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.“

Das heißt:

- Es müssen bei der Beurteilung die gemäß Anlage 8 Tier LMHV anzugebenden Werte und das Allgemeinbefinden des Tieres berücksichtigt werden.
- Das zu einer Notschlachtung führende Ereignis darf zum Zeitpunkt der Schlachttieruntersuchung **nicht länger als 24 Stunden** zurückliegen.
- Das Begleitschreiben erfordert eine **tierärztliche Diagnose**; die Angabe von Symptomen, wie „Festliegen“ oder „Schwergeweburt“ ist nicht ausreichend.

Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidung durch den Tierarzt	Schlachtung nicht zulässig (=Krankschlachtung)
<ul style="list-style-type: none"> • Knochenbruch • Riss von Muskulatur, Sehne, ausgekugelttes Gelenk • Große, offene oder stark blutende Wunde • Traumatisch entstandene Nervenschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Drehung/Verlagerung, Verschluss von Magen-/ • Darmteilen oder der Gebärmutter • Schlundverstopfung 	<p>z. B. bei Vorliegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fieberhaften Allgemeinerkrankungen einschl. Blutvergiftung • Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger) • Fortgeschrittene Abmagerung bis hin zur Kachexie • Labmagengeschwüre • Durchfall • Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden/Gelbsucht/Milchfieber) • Fremdkörperbedingten Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes • Bauch-bzw. Brustfellentzündungen • Nicht traumatisch bedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems • Vergiftungen • Altersschwäche

Krankschlachtungen sind untersagt!

Siehe dazu Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 43 Absatz 3:

„Der Amtstierarzt stellt sicher, dass Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die bzw. der durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) oder einer anderen Krankheit, durch die Fleisch genussuntauglich wird, aufweisen, nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Diese Tiere werden getrennt getötet- und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können- und für genussuntauglich erklärt.“

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an die zuständige Behörde.

Ansprechpartnerin: Dr. Stephanie Michiels-Corsten, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: Michiels-Cors-tenS@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6602

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ab 01.08.2023 müssen Unternehmer, die Schafe, Ziegen und Schweine halten, neben dem Zugang auch den Abgang von Tieren melden!

Rechtliche Grundlage (Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law) (neu)

Aufgrund des Inkrafttretens des Tiergesundheitsrechtsaktes VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (auch „Animal Health Law“ - AHL) und der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/2035 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern ergeben sich neue Vorschriften hinsichtlich der Meldetatabstände für Schweine und Schafe/Ziegen.

Zielgruppen

Eine Meldeberechtigung und -Verpflichtung für den Abgang von Schafen und Ziegen haben folgende Betriebe:

- Halter
- Viehhandelsunternehmen
- Sammelstellen

Beschreibung der Maske Bewegungsmeldung (Zugang und Abgang)

Die Eingabemöglichkeit zur Zugangs- und neu der Abgangsmeldung befindet sich in **einer** Maske. Folgende Eingabefelder sind in der Maske Bewegungsmeldung zu finden:

- Betriebsnummer des Betriebes (wird nicht immer angezeigt, wenn der Betrieb selber angemeldet ist)
- Bewegungsart (Zugang oder Abgang)
- Datum der Bewegung
- Laufende Nr. (bleibt in der Regel leer, wird nur gefüllt falls mehrere Tiere am gleichen Tag von den gleichen Betrieben bewegt werden)

- Betriebsnummer „anderer Betrieb“ (je nach Auswahl der aufnehmende oder abgebende Betrieb)
- ggf. 2. Datum (bei Zugang das Abgangsdatum / bei Abgang das Zugangsdatum des anderen Betriebs)
- Anzahl der Schafe
- Anzahl der Schweine
- Anzahl der Ziegen
- Staatenkenner (Angabe ist nur nötig, wenn der andere Betrieb nicht in Deutschland liegt)

Die Verendung/Tötung ist weiterhin nicht zu melden!

Ansprechpartnerin: Dr. Stephanie Michiels-Corsten, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: Michiels-Cors-tenS@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6602

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Biologische Vielfalt und landwirtschaftliche Praxis im Blick: Biodiversitätsberatung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen

Für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe steht seit Beginn des Jahres ein neues Beratungsteam für Biodiversität zur Verfügung. Die Beratungskräfte des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) unterstützen eine effektive, praktikable und kostenbewusste Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt.

Gemeinsam mit der Biodiversitätsberatung können Landwirtschaftsbetriebe zielgerichtet Ideen zur Sicherung der biologischen Vielfalt vor Ort entwickeln. Dabei werden wichtige Aspekte wie Praktikabilität, Aufwand, rechtliche Rahmenbedingungen und Förderung sowie die ökologische Wirksamkeit von Maßnahmen mit einbezogen.

Das Beratungsangebot reicht von der Beantwortung individueller Fragen (z.B. zu einzelnen Arten) bis hin zu der Entwicklung einer gesamtbetrieblichen Biodiversitätsstrategie.

Die Biodiversitätsberatung unterstützt Betriebe gemeinsam mit dem Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, **Maßnahmen im Rahmen von Konditionalität, Öko-Regelungen und Agrarumweltprogramm sinnvoll zu planen.**

Auch die Kompetenz des Landschaftspflegeverbands kann auf Wunsch in die Beratungsprozesse eingebunden werden.

So können Betriebe langfristig dabei begleitet werden,

- **Ackerflächen** ökologisch aufzuwerten und **Grünland** insekten- und wildtierfreundlich zu bewirtschaften,
- **Landschaftselemente** und die **Hofstelle** als Lebensräume zu entwickeln,
- spezielle **Artenhilfskonzepte** umzusetzen,
- wertvolle **Ökosystemleistungen** zu erhalten und zu stärken.

Auch eine öffentlichkeitswirksame Darstellung gelungener Maßnahmen wird seitens der Beratung gerne unterstützt.

Das Beratungsangebot ist für hessische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe kostenfrei!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.llh.hessen.de/umwelt/biodiversitaet

Ansprechpartnerin: Alena Huth, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen – Landwirtschaftliche Biodiversitätsberatung, E-Mail: alena.huth@llh.hessen.de, Telefon: 06421 4056229

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Grünlandtag in Biedenkopf

Marburg-Biedenkopf – Rund 100 Interessierte sind der Einladung des Landkreises Marburg-Biedenkopf und des Vereins der Mutterkuhhalter zum Grünlandtag 2023 gefolgt. Im Fokus der Veranstaltung auf dem Angushof Weber in Biedenkopf-Eckelshausen stand der Austausch über die Bewirtschaftung von Grünland, also Wiesen und Weiden. Dabei wurde deutlich, dass die heimische Landwirtschaft großes Interesse am Erhalt von artenreichen Grünlandflächen zeigt.

In Hessen ist Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung wichtig. Rund 2.900 Quadratkilometern sind damit bedeckt, was mehr als der Fläche des Saarlands entspricht. Grünland und Futterflächen dienen in erster Linie der Bereitstellung von Futter für Pferde und Wiederkäuer wie Kühe und Rinder sowie der Erzeugung von Biomasse für die energetische Verwertung. Darüber hinaus trägt vor allem das Dauergrünland, also Flächen, die mindestens fünf Jahre als Wiese oder Weide genutzt werden, zum Schutz von Boden und Grundwasser bei. Außerdem dient es der biologischen Vielfalt und schafft ästhetische Landschaften mit hohem Erholungswert.

Der Grünlandtag richtete den Fokus auf die Bedeutung dieser speziellen Agrarflächen und informierte interessierte Landwirtinnen und Landwirte über neue Herausforderungen und Entwicklungen sowie moderne landwirtschaftlichen Techniken.

Dr. Anna Marie Techow vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) referierte zum Thema „Königsdziplin extensive Grünlandbewirtschaftung – standortangepasste Nutzung und Pflege von artenreichen Futterbeständen“. Außerdem konnten sich die Teilnehmenden über Grünlandthemen in fünf unterschiedlichen Stationen informieren. Die erste Station zum Thema „Arten- und Sortenwahl“ betreute Dr. Anna Marie Techow. Sie zeigte die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Gräser- und Kräutersorten bei Weide, Mähweide- und Wiesennutzung auf. So ist beispielsweise der Wiesenschwingel ein Gras, das Trockenheit gut aushält. Auch die Luzerne verträgt Trockenheit. Außerdem nimmt es Stickstoff aus der Luft auf, fixiert diesen im Boden und macht ihn so für Pflanzen verfügbar.

Das Natura-2000-Team des Fachdienstes Agrarförderung und Agrarumwelt der Kreisverwaltung betreute die zweite Station. Natura 2000 ist ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der Europäischen Union (EU). Ziel von Natura 2000 ist es, ein System von zusammenhängenden Schutzgebieten zu schaffen, um die Artenvielfalt innerhalb der EU nach einheitlichen Kriterien dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die Mitarbeitenden gaben einen Überblick über ihre Aufgabenbereiche wie die Betreuung der Natura-2000-Gebiete und

über das Programm. Zudem stellten sie das neue Kennartenprogramm vor, das über den Nachweis von bestimmten Pflanzenarten auf Weiden und Wiesen ökologisch wertvolles Grünland fördert.

Die dritte und vierte Station thematisierte Schad- und Giftpflanzen. Katharina Weihrauch vom LLH sowie Klaus Trümner vom Fachdienst Landwirtschaft gaben einen Einblick über Ursachen und Bekämpfungsmöglichkeiten für sich im Landkreis ausbreitende Schad- und Giftpflanzen im Grünland. Dazu gehört beispielsweise die Herbstzeitlose. Die Herbstzeitlose breitet sich deswegen vermehrt aus, da sie sich sehr gut an trockene Sommer und winterkalte Bedingungen anpassen kann. Die Pflanze kann deshalb beispielsweise im Frühjahr gemulcht werden, bevor die Samenkapseln reif sind und sie sich weiter vermehren kann. Die Bekämpfung solcher Pflanzen ist extrem wichtig, weil Tiere wie Rinder und Pferde sich vergiften können.

Bei der fünften Station zeigte Markus Riehl vom Wasser- und Bodenverband Marburger Land mit einem GPS-gestützten Messsystem, wie Grenzkoordinaten gefunden und landwirtschaftliche Flächen präzise vermessen werden können.

Zusätzlich zu den Stationen konnten sich die Teilnehmenden über moderne Grünland-Technik informieren. Die Jägervereinigung Lahn-Ohm präsentierte Drohnentechnik, mit der landwirtschaftliche Flächen auf Rehkitze abgesucht werden können, um zu verhindern, dass die Tiere den Maschinen zum Opfer fallen. Biolandwirt Peter Arndt aus Marburg-Moischt stellte das Doppelmessermähwerk vor. Ein Doppelmessermähwerk zeichnet sich durch zwei gegeneinander laufende Messer aus. Sie schlagen das Mähgut nicht ab, sondern schneiden es auf der eingestellten Höhe sauber ab, ähnlich wie bei einer Schere. Die Pflanzen werden nicht durch das Mähwerk gezogen, sondern fallen an Ort und Stelle um. Als Vorteil dieses Mähwerks ist unter anderem der geringere Verlust von Insekten und Amphibien beim Mähvorgang zu nennen. Als Nachteil konnte beispielsweise vergleichsweise erhöhter Wartungsbedarf des Schneidewerkzeugs benannt werden. Die Vorstellung des Mähwerks wurde aus Mitteln der Ökomodell-Region Marburg-Biedenkopf finanziert.



Beim Grünlandtag 2023 konnten die Teilnehmenden die Funktionsweise und Vorzüge eines Bandschwaders kennenlernen, ein landwirtschaftliches Gerät, das Erntegut wie Heu oder Stroh bündelt. (Copyright: Landkreis Marburg-Biedenkopf)

Des Weiteren zeigte Christoph Weber einen Bandschwader, der von der der Rhöner Landtechnik gestellt wurde. Der Bandschwader ist ein landwirtschaftliches Gerät, das Erntegut wie Heu oder Stroh bündelt. Dabei kommt verhältnismäßig wenig Erde und Steine in das Erntegut.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres „Info-Brief Landwirtschaft“ finden Sie unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw> zum Download.

Wenn Sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail an fblaer@marburg-biedenkopf.de oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter „Abbestellen“ auf www.marburg-biedenkopf.de/info-lw nutzen.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)